



24/SN-125/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

X. Pinter

Zl: 112/88

GZ: 1156/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	38 - GE 9 88
Datum:	- 1. JUNI 1988
Verteilt	1. Juni 1988 <i>Chubenko</i>

Betrifft: GZ 09 4501/12-IV/9/88/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende

S t e l l u n g n a h m e:

Allgemeines:

Verwiesen wird auf die allgemeinen Bemerkungen in der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes 1988.

Wiederholt wird, daß die Anhebung des Steuersatzes für freiberufliche Leistungen nicht nur systemwidrig ist, sondern eine ungerechtfertigte Schlechterstellung einer Gruppe von Steuerzahlern darstellt. Es steht außer Frage, daß die höhere Umsatzsteuerbelastung jedenfalls dann nicht zur Gänze weitergegeben werden kann, wenn der Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß dies keineswegs nicht nur bei der Beratung und Vertretung Privater nicht der Fall ist (Versicherungen, Banken).

-2-

Anwaltliche Leistungen, die, bestehen sie in der Vertretung vor Gericht, ohnehin durch Gerichtsgebühren belastet sind, werden teurer. Dort, wo ein Kostenersatz nicht erreicht werden kann oder insgesamt nicht vorgesehen ist (insbesondere im gesamten Verwaltungsbereich), kommt es zu einer Mehrbelastung des Rechtsuchenden.

Besonderes:

Zu § 10 Abs. 2 Z 5:

Die Anhebung des Steuersatzes für Garagierleistungen von 10 % auf 20 % ist abzulehnen.

Zu § 10 Abs. 2 Z 7:

Dem Entfall dieser Befreiungsbestimmung wird entschieden entgegengetreten. Sie benachteiligt, wie bereits ausgeführt, eine Gruppe von Steuerzahlern und ist nicht nur systemwidrig, sondern ungerecht, wird doch der zu steuernde Mehrwert durch den persönlichen Einsatz des Leistenden in einer Phase geschöpft, was eben den begünstigten Satz rechtfertigte. Die Anhebung des Steuersatzes wird nicht nur zu einer Mehrbelastung führen, da die höhere Umsatzsteuer nicht in allen Fällen weitergegeben werden kann, sondern auch zu einer weiteren Diskriminierung insbesondere der Leistungen der Rechtsanwälte und Patentanwälte "über die Grenze". Um wenigstens diese nachteilige Konsequenz zu vermeiden - es besteht wohl ein Interesse daran, österreichische Rechtsanwälte und Patentanwälte, die Leistungen ins Ausland erbringen, gegenüber ausländischen Berufskollegen konkurrenzfähiger zu machen -, sollte in § 9 (Leistungen für ausländische Auftraggeber) eine entsprechende Befreiungsbestimmung aufgenommen werden.

Zu § 13:

So wie die Regelung des EStG 1988 und des KStG 1988 Reisekosten betreffend kritisiert und abgelehnt werden, gilt dies auch für die an sich konsequente Vorsteuerabzugsregelung bei Reisekosten.

-3-

Zu § 17:

Durch die neue Regelung haben nur noch Unternehmer, die Umsätze aus einer Tätigkeit im Sinne § 22 Z 1 des EStG 1988 ausführen und den Gewinn nach § 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes ermitteln, die Steuer für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). Erfolgt die Gewinnermittlung nicht gemäß § 4 Abs. 3 EStG, kommt es anders als bisher zu einer Sollbesteuerung. Da dies in vielen Fällen unpraktikabel ist, etwa im Bereich des Kostenersatzes und der allgemeinen Übung, daß anwaltliches Honorar erst dann in Rechnung gestellt wird, wenn der Kostenersatz durch den Gegner erfolgt oder die Rechnungslegung in solchen Fällen überhaupt unterbleibt, sollte dem "Nicht-Einnahmen-Ausgaben-Rechner" das Wahlrecht eingeräumt werden, ob er sich weiterhin für die Istbesteuerung entscheidet oder auf Sollbesteuerung übergeht.

Der Wegfall der Begünstigungsvorschrift gemäß § 23 UStG wird ebenso abgelehnt, da sie zu einer Mehrbelastung für Kleinunternehmer führt, wie die Einbeziehung der sogenannten Aufgußgetränke in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände. In dem einen Fall wird eine Gruppe, die zurecht begünstigt war aber nicht das notwendige Gewicht hat, benachteiligt, wogegen eine andere mit in Wahrheit unzutreffenden Argumenten begünstigt wird. Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Aufgußgetränke wird sicherlich nicht zu einer Verbilligung für den Konsumenten führen.

Aus den gleichen Überlegungen wird auch die geplante Änderung des Alkoholabgabegesetzes abgelehnt.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 27.4.1988 ist angeschlossen.

Wien, am 6. Mai 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90

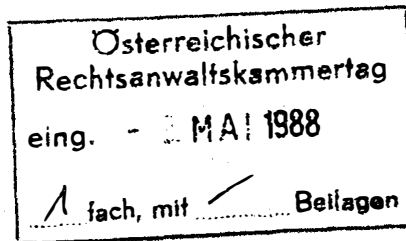
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

203/88

G. Zl.:

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 W i e n



Betrifft: Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972 und zum
Alkoholabgabegesetz 1973, dortige GZ 112/88
hiesiger Referent VPräs. Dr. Bielau

Sehr geehrter Herr Präsident !

Der hiesige Kammerausschuß schränkt die

Ä u ß e r u n g

zu den obigen Novellen auf die beabsichtigte Streichung des
§ 10 (2) Z. 7. ein und führt ergänzend zu den schon abgege-
benen Stellungnahmen und gefaßten Resolutionen folgendes aus:

Der halbe Steuersatz für die Leistungen freiberuflich Tätiger
beruht auf der Tatsache, daß die Leistungen von Freiberuflern
nicht denjenigen im Güterverkehr gleichzusetzen sind. Der Nor-
malsteuersatz des Umsatzsteuergesetzes 1972 kumulierte die
früher auf mehreren Stufen des Güterverkehrs entstandenen Um-
satzsteuern. Weil dies bei Leistungen von Freiberuflern prak-
tisch nie vorkommt, war und ist es finanzpolitisch berechtigt,
diese Leistungen geringer zu besteuern, wobei nach der bis
1972 geltenden Umsatzsteuer schon der halbe Steuersatz wesent-
lich zu hoch war.

Eine Verdoppelung des jetzigen Umsatzsteuersatzes auf 20 %
würde ein durch nichts berechtigter Exzeß sein, der ohne Zwei-
fel zur Folge hätte, daß die Privatklientel, die die Umsatz-
steuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann, zurückgehen

- 2 -

würde. Dies würde eine Verringerung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach sich ziehen, was wieder einen Zurückgang des Steueraufkommens bedeuten würde.

Geradezu als Hohn mutet es an, daß mit derselben Novelle auch das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden soll, und zwar so, daß die Abgabe für Wein von bisher 10 % auf 5 % heruntersetzt wird.

Nach der Absicht der Verfasser der Novelle soll anscheinend der Zugang zum Recht teurer, der Zugang zum Wein aber billiger werden !

Eine höchst bedauerliche Einstellung zu den Dingen !

An der Zeit wäre es auch, im Zuge der Novellierung die verfassungswidrige Bestimmung des § 12 (2) lit. c UstG 1972 zu beseitigen.

Ebenso systemwidrig und verfassungswidrig wie die soeben erwähnte Bestimmung wären die beabsichtigten Absätze 1 und 2 des § 13.

- - -

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, am 27. April 1988

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

Der Präsident

(Dr. Kaltenböck)



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 112/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

zu: GZ 09 4501/12-IV/9/88/10

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zur gefälligen Kenntnisnahme und dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 18. Mai 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

**RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH****A-3100 ST.PÖLTEN ANDREAS-HOFER-STRASSE 6 TELEFON 02742/61650**

GZ.: 378/88

BEGUTACHTUNG DES ENTWURFES EINES
BUNDESGESETZES, MIT WELCHEM DAS UMSATZSTEUERGESETZ 1972
UND DAS ALKOHOLABGABEGESETZ 1973 GEÄNDERT WERDEN

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich erlaubt sich, zu dem am 13. April 1988 erhaltenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden sollen, laut Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. März 1988, GZ.: 09 4501/12-IV/9/88-/10, innerhalb offener Frist wie folgt

S t e l l u n g

zu nehmen:

1.)

Aus dem Vorblatt dieses Entwurfes wird entnommen, daß Ziel dieser Novellierung die Anpassung der Zitierungen an das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 sind, mit kleinen Korrekturen. Aus dem Abschnitt "Kosten" kann entnommen werden, daß diese Novellierung insgesamt beachtliche Mehreinnahmen der Republik Österreich bringt, daher diese Novellierungen in erster Linie dazu dienen, bei der Budgetkonsolidierung zu helfen, daher die anderen, hie und da angegebenen Gründe in den Erläuterungen offensichtlich nicht den Kern der

Sache treffen. Die beabsichtigten Novellierungen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes 1972 zielen daher in erster Linie auf Mehreinnahmen ab, dies im wesentlichen zu Lasten der freien Berufe, sodaß diesbezüglich die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich diesem Entwurf ablehnend gegenübersteht.

2.)

Zu § 13 Abs. 1 - 3 Umsatzsteuergesetz 1972 (Abschnitt I, Artikel I, Ziffer 11):

Die vorgesehene Regelung bezüglich des Vorsteuerabzuges bei Reisekosten ist die notwendige umsatzsteuerrechtliche Adaptierung der an sich abzulehnenden einkommensteuerrechtlichen Regelung des § 4 Abs. 5 Einkommensteuergesetz 1988. Aus den dort genannten Gründen wird daher auch diese Regelung aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

3.)

Zu dem Entfall des § 10 Abs. 2 Ziffer 7 Umsatzsteuergesetz 1972 (Abschnitt I, Artikel I, Ziffer 8):

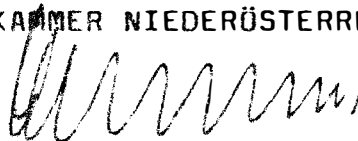
Mit der vorgesehenen Beseitigung dieser Steuerermäßigung für die Umsätze der in der Ziffer 7 genannten Gruppen von freien Berufen soll -- wie auch in den Erläuterungen tatsächlich eingestanden wird (im Gegensatz zum Vorblatt der Erläuterungen) -- ein Beitrag zur Finanzierung der großen Steuerreform geleistet werden. Hierbei wird allerdings eben noch -- nicht besonders glaubwürdig -- angeführt, daß es sich hierbei um eine Maßnahme in Richtung Anpassung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen an die EG-Richtlinien handelt. Der Wegfall dieser Bestimmungen wird seitens der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich abgelehnt und zwar aus verschiedenen Überlegungen:

Durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes wird zunächst einmal im Bereich der Rechtsanwälte für Private (die somit nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind) der Zugang zum Recht erschwert, weil es eine überproportionale Verteuerung der Anwaltskosten mit sich bringt. Der Anwaltsstand wird daher von privater Seite

eventuell Pressionen ausgesetzt sein, doch kostenmäßig wegen des hohen Umsatzsteuersatzes Nachlässe zu gewähren oder aber der Rechtsanwalt wird gar nicht mehr aufgesucht. Andererseits können allerdings die nunmehrigen Verteuerungen der Honorare für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Personen dazu führen, daß diese im Sinne der Judikatur der Gerichte betreffend der Gewährung von Verfahrenshilfe leichter und mehr Verfahrenshilfe bewilligt erhalten, was für die Rechtsanwaltschaft auch dann bedeutet, daß sie unentgeltlich Verfahrenshilfetätigkeit zu leisten hat, weil ja der von der Republik Österreich für geleistete Verfahrenshilfe gezahlte Betrag für die Versorgungseinrichtungen nicht direkt dem einzelnen Rechtsanwalt zukommt.

Darüberhinaus muß auch berücksichtigt werden, daß letztgenanntes Argument nicht alle freien Berufe gleichmäßig trifft, daher der Widerstand von Privaten (die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind) gegen Kostenerhöhungen von freien Berufen nicht gleich sein wird bzw. ähnlich wie bei Rechtsanwälten. Die Erhöhung von Honorarnoten infolge erhöhten Umsatzsteuersatzes bei Ärzten, die mit Sozialversicherungsträgern Kassenverträge abgeschlossen haben, wird sich lediglich bei der Republik Österreich durchschlagen und zwar im Hinblick auf die echte Steuerbefreiung der Sozialversicherungsträger im Sinn des § 6 Ziffer 6 Umsatzsteuergesetz 1972. Bei Wirtschaftstreuhändern wird eine gewisse diesbezügliche Honorarerhöhung auch nicht den Privaten so stark treffen, weil ja die Steuerberatungskosten nach wie vor als Sonderausgaben gemäß § 18 Einkommensteuergesetz 1988 geltend gemacht werden können, die anwaltliche Tätigkeit aber weit mehr und umfassender ist, als eine Beratung in steuerlichen Angelegenheiten. Der Wegfall dieser Bestimmung ist daher abzulehnen.

DER AUSSCHUSS DER RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH





ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 112/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

zu: GZ 09 4501/12-IV/9/88/10

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zur gefälligen Kenntnisnahme und dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 18. Mai 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident